

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BWGöD § 2

Unter staatlichem Vorbereitungsdienst im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3, Buchst. a BWGöD ist nur ein Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn zu verstehen.

BGH, Urt.v. 15. Juni 1966 - IV ZR 27/65 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 27/65

URTEIL

Verkündet am

15. Juni 1966

Justizangestellte²
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Entschädigungssache

des Dr. med. A D L ,
R J V (J P₂)
Sao Paulo/Brasilien,

 Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart,

 Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 15. Oktober 1964 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

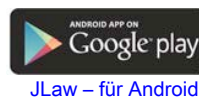
Tatbestand:

Der Kläger ist Jude. Er ist Arzt und begehrt Wiedergutmachung auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Vom 28. Dezember 1932 bis zu seinem Austritt am 30. April 1933 war er als Medizinalpraktikant in der psychiatrisch-neurologischen Klinik der Universität Heidelberg beschäftigt, wo er trotz polnischer Staatsangehörigkeit ausnahmsweise den den reichsdeutschen Medizinalpraktikanten gewährten Unterhaltszuschuß erhielt, bestehend in freiem Mittagstisch und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



einer Zahlung von 20,- RM monatlich. Die Genehmigung, "in das vorgeschriebene Praktische Jahr einzutreten", hatte ihm am 10. Januar 1933 das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt. Sein Austritt am 30. April 1933 erfolgte auf ministerielle Anordnung wegen nicht-arischer Abstammung.

Der Kläger hat das Medizinalpraktikantenjahr nicht mehr beenden können. Er verließ Deutschland und arbeitete ab November 1933, anfangs unentgeltlich, in Wien, Amsterdam, Madrid und Rom, teils in Kliniken und Laboratorien, teils in der Industrie. Im April 1939 wanderte er nach Brasilien aus, wo er seit 1940 in einem pharmazeutischen Industrieunternehmen tätig ist, nachdem sich die Niederlassung als Arzt auch dort als unmöglich erwies. Nachträglich hat ihm auf seinen Antrag das Bayerische Staatsministerium des Innern durch Erlaß vom 11. Juli 1949 die Bestallung als Arzt erteilt mit Geltung ab 1. August 1934.

Am 18. Juli 1957 beantragte er bei dem Bayer. Landesentschädigungsamt eine Entschädigung auf Grund des BEG wegen Schadens an Eigentum, Vermögen sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen. Er begehrte eine Entschädigung wegen Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Zeit vom 1. April 1933 bis 31. Dezember 1954 und trug dazu vor, er habe seine Medizinalpraktikantenzeit in Heidelberg nicht beenden

können und daher die ärztliche Laufbahn im freien Beruf auch nicht beginnen können. Mit Bescheid vom 25. März 1960 ist dem Kläger als Ersatz für die fehlende Ausbildung eine Entschädigung in Höhe von 5.000,- DM zugesprochen worden. Weitergehende Ansprüche wegen Schadens in der Ausbildung und im beruflichen Fortkommen sind abgelehnt worden.

Mit einem an das Auswärtige Amt in Bonn gerichteten Antrag vom 22. Januar 1962 hat der Kläger Wiedergutmachung auf Grund des BWGöD (Ausland) beantragt. Der Kläger macht geltend, er hätte ohne die Verfolgung die Universitätslaufbahn eingeschlagen und wäre ordentlicher Professor der Medizin geworden.

Das Kultusministerium des beklagten Landes hat seinen Antrag durch Bescheid vom 26. Juni 1962 als unbegründet abgelehnt.

Der Kläger hat seine Ansprüche vor den Entschädigungsgerichten weiter verfolgt. Er hat beantragt,

- a) ihm Wiedergutmachungsansprüche zuzuerkennen gemäß § 21 b BWGöD als ordentlicher Hochschulprofessor (§ 21 b Ziff. 1 c in der Besoldungsgruppe H 1 b), beginnend gem. 21 b Ziff. 2 mit der Habilitation spätestens zum Wintersemester 1937 unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 99 ff BEG, insbesondere des § 102 (Kapitalentschädigung vom 1. Mai 1933 bis 31. März 1950) und des § 10 BWGöD (Ruhegehalt ab 1. April 1951);

- b) ihm die Berechtigung zur Führung der Amtsbezeichnung "Professor" (Universitätsprofessor) zuzuerkennen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen vor dem Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Land Baden-Württemberg dem Kläger nach § 22 BWGöD zur Wiedergutmachung verpflichtet ist, oder ob ein solcher Anspruch sich nur gegen die Universität Heidelberg richtet, die eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts ist (vgl. über die Rechtsstellung der Universität : Jellinek, Gesetze und Verordnungen für die Universität Heidelberg S. 49; Walz Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, Tübingen 1909 S. 446 und § 5 der geltenden Satzung der Universität). Auch wenn die Verpflichtung zur Wiedergutmachung in den Fällen der hier zu entscheidenden Art das beklagte Land trifft, steht doch dem Kläger, wie das Berufungsgericht zutreffend entschieden hat, der hier geltend gemachte Anspruch gegen das beklagte Land schon aus anderen Gründen nicht zu.

I. Soweit der Kläger seine Ansprüche auf § 2 Abs. 1 Satz 1 (Ziff. 1) BWGöD mit der Behauptung gründet, er sei Angestellter des öffentlichen Dienstes gewesen, braucht nicht entschieden zu werden, ob er seinen Anspruch rechtzeitig angemeldet hat. Denn das Berufungsgericht hat rechtlich zutreffend angenommen, daß der Kläger als Medizinalpraktikant nicht Angestellter des öffentlichen Dienstes gewesen ist. Welche Personen Angestellte sind, bestimmt sich nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen. Voraussetzung ist, daß die betreffende Person einen Dienstvertrag mit einem Arbeitgeber abgeschlossen hat. Inhalt dieses Vertrages muß die Verpflichtung sein, unter Aufsicht und nach Weisung des Dienstherrn, Dienste gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung für den Dienstherrn zu leisten. Zweck dieses dem Angestelltenverhältnis zugrunde liegenden Dienstvertrages ist für den Dienstherrn die Erlangung der von dem Angestellten versprochenen Dienstleistungen und für diesen der Empfang der vereinbarten Vergütung. Diese Voraussetzungen treffen für die Tätigkeit des Klägers als Medizinalpraktikant nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht zu. Der Kläger erhielt für seine Tätigkeit keine Vergütung. Der freie Mittagstisch, der ihm gewährt wurde, und der Unterhaltszuschuß von ursprünglich 20,- RM und später 50,- RM monatlich war ebenso wie die Erziehungsbeihilfe, die einem Lehrling geleistet wurde (hierfür Bundesverwaltungsgericht RZW 1963, 285 Nr. 39), keine Vergütung für geleistete Dienste, sondern eine ausnahmsweise gewährte Fürsorgemaßnahme. Der Kläger war auch nicht als

Medizinalpraktikant tätig, um diese Bezüge zu erlangen, sondern um seine Ausbildung zu vollenden und die Voraussetzungen für eine Approbation als praktischer Arzt zu erfüllen. Er war auch bei der Universitätsklinik nicht als Arzt tätig. Das war schon deswegen nicht möglich, weil er noch nicht approbiert war. Er wurde bei der Universitätsklinik ausgebildet. Zutreffend hat das Berufungsgesicht unter Hinweis auf § 65 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 5. Juli 1924 und auf die "Anweisung über das praktische Jahr der Mediziner" (wiedergegeben bei Opitz, Prüfungsordnung für Ärzte und Zahnärzte, 3. Aufl. 1928) darauf hingewiesen, daß es gerade der Zweck des praktischen Jahres, das der angehende Arzt habe ableisten müssen, gewesen sei, "seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden" sowie "ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu zeigen". Die ins Einzelne gehenden Ausbildungsvorschriften liefen allein darauf hinaus, den Medizinalpraktikanten im größtmöglichen Umfang so zu beschäftigen, wie es seine spätere ärztliche Tätigkeit erfordere. Deswegen sei verlangt worden, daß er nicht nur die Morgen- und Abendvisite mitmache, sondern daß er sich während des Tages dauernd in der Anstalt aufhalte und sich ganz der Behandlung und Beobachtung der Kranken widme. Es sei vorgeschrieben gewesen, daß der Medizinalpraktikant bei der ärztlichen Versorgung der ihm zugeteilten Kranken "stets unter der Aufsicht des Direktors oder ärztlichen Leiters verbleiben" müsse. Ihm sei Gelegenheit zu geben, sich

auch in der Abfassung von Krankengeschichten, Zeugnissen und Gutachten, in der Führung der Krankenblätter usw. so viel wie möglich zu betätigen. Mit Recht hat das Berufungsgericht daraus geschlossen, daß die vom Kläger gefertigten Gutachten und seine bereits erfolgte Promotion daher nicht bewiesen, daß seine Tätigkeit über das bei Medizinalpraktikanten hinaus übliche Maß hinausgegangen sei. Nach diesen im Berufungsurteil getroffenen Feststellungen befand sich der Kläger bei der Universitätsklinik Heidelberg in der Ausbildung. Er war nicht Angestellter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 (Ziff.1) BWGöD.

II. Soweit der Kläger seinen Anspruch auf § 2 Abs. 1 Satz 3 (Buchst. a) BWGöD stützt, ist dieser nach § 6 BWGöD (Ausland) in Verb. m. § 24 Abs. 3 BWGöD jedenfalls für die Zeit ab 1. Oktober 1961 rechtzeitig angemeldet worden. Dem Kläger stehen jedoch auch hiernach keine Ansprüche zu.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 (Buchst. a) werden den im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn geschädigten Personen diejenigen Geschädigten gleichgestellt, für die zur abgeschlossenen Ausbildung für ihren Beruf nach Bestehen der für das Hochschulstudium abschließende Prüfung ein staatlicher Vorbereitungsdienst vorgeschrieben war und deren Übernahme in den Vorbereitungsdienst nach bestandener Prüfung unterblieben ist. Zur abgeschlossenen Ausbildung für den Beruf des praktischen Arztes war nach Bestehen der das Hochschulstudium abschließenden

Prüfung ein Vorbereitungsdienst als Medizinalpraktikant erforderlich. Dieser Vorbereitungsdienst ist aber kein "staatlicher Vorbereitungsdienst" im Sinne der eben genannten Bestimmung. Darunter ist nur ein Vorbereitungsdienst zu verstehen, dessen Durchführung, Überwachung und Ausgestaltung in den Händen einer staatlichen Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts liegt. Staatlicher Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Vorschrift ist nur der Vorbereitungsdienst, der für den Eintritt in eine Beamtenlaufbahn gefordert wurde. Die besondere Art dieses Vorbereitungsdienstes hat der erkennende Senat in seinem RZW 1961, 189 Nr. 39 veröffentlichten Beschluß näher dargelegt. Daß der staatliche Vorbereitungsdienst im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 (Buchst. a) nur ein Vorbereitungsdienst ist, der für eine Beamtenlaufbahn vorgeschrieben ist, ergibt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Vor dem Inkrafttreten des siebenten Gesetzes zur Änderung des BWGöD gewährte § 31 h denjenigen Verfolgten, die dadurch geschädigt waren, daß sie nach Bestehen ihrer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung den für die Aufnahme ihres Berufs erforderlichen staatlichen Vorbereitungsdienst nicht hatten antreten können, eine bestimmte Entschädigung sofern anzunehmen war, daß sie ohne die Verfolgung voraussichtlich eine Anstellung im höheren Dienst und eine Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erreicht hätten. In seinem Beschluß vom 12. Januar 1965

- 2 BvR 454/62 - 470/62 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die Beschwerdeführer in dem Verfahren in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG dadurch verletzt seien, daß das Gesetz Beginn und Umfang der Wiedergutmachung für geprüfte Kandidaten und für entlassene Referendare verschieden geregelt habe. Daraufhin ist durch das siebente Gesetz zur Änderung des BWGöD vom 9. Dezember 1965 (BGBl I, S. 1210) § 31 h BWGöD aufgehoben und § 2 Abs. 1 Satz 3 in das Gesetz eingefügt worden.

§ 31 H BWGöD enthielt gleichfalls den Begriff "staatlicher Vorbereitungsdienst". Es war jedoch ausdrücklich bestimmt, daß nur diejenigen Geschädigten Anspruch auf die im Gesetz vorgesehene Entschädigung haben sollten, von denen anzunehmen war, daß sie ohne die Verfolgung voraussichtlich eine Anstellung im höheren Dienst und eine Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erreicht hätten. Daraus ergibt sich, daß als staatlicher Vorbereitungsdienst im Sinne des § 31 h BWGöD nur der Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn in Frage kam. Ebenso ist der Begriff "staatlicher Vorbereitungsdienst" in § 2 Abs. 1 Satz 3 BWGöD zu verstehen, denn der Gesetzgeber wollte dadurch, daß er diese Bestimmung in das Gesetz einfügte und § 31 h strich, nur die vom Bundesverfassungsgericht in dem genannten Beschluß festgestellte grundgesetzwidrige ungleichartige Behandlung der Referendare und der geprüften Rechtskandidaten, die zum Vorbereitungsdienst nicht zugelassen worden waren, beseitigen. Er wollte nicht den Kreis der entschädigungsberechtigten

Personen erweitern und etwa jetzt auch Personen, die einen vom Gesetz geforderten Vorbereitungsdienst anderer Art, der für die Ausübung des von ihnen gewählten Berufes vorgeschrieben war, aus Verfolgungsgründen nicht haben ableisten können und die eine spätere Anstellung im öffentlichen Dienst erstrebten, eine Entschädigung nach den Bestimmungen des BWGöD zusprechen. Wäre das die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dann hätte er nicht nur denjenigen, deren Übernahme in den Vorbereitungsdienst unterblieben ist, einen Anspruch auf Wiedergutmachung gewährt, sondern auch denen, die, wie der Kläger, aus einem solchen Vorbereitungsdienst entlassen worden sind, die aber nicht unter § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BWGöD fallen, weil es sich nicht um einen Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn handelte.

Die gegenteilige Ansicht kann sich nicht etwa darauf gründen, daß in § 31 h BWGöD ausdrücklich bestimmt war, daß die Entschädigung nur denjenigen gewährt werde, die ohne die Verfolgung voraussichtlich eine Anstellung im höheren Dienst und eine Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erreicht hätten, während eine entsprechende Bestimmung in § 2 Abs. 1 Satz 3 fehlt. Sie war hier nicht erforderlich, da die Entschädigung für die in § 2 genannten Personen nach § 9 ff BWGöD geleistet wird. Danach sind entschädigungsberechtigt nur diejenigen, die ohne die Verfolgung eine Anstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst erlangt hätten.

Der Ausbildungsgang des Medizinalpraktikanten ist kein Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn. Es war eine Ausbildung, der sich jeder praktische Arzt ohne Rücksicht darauf, welche ärztliche Tätigkeit er später ausüben wollte, unterziehen mußte. Nach dem im Berufungsgericht tatsächlich getroffenen Feststellungen konnte der Medizinalpraktikant auch sein Praktikantenjahr nicht nur an Universitätskliniken ableisten, sondern an jedem anderen zur Beschäftigung von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhaus, also auch an privaten Krankenhäusern. Schon aus diesem Grunde handelt es sich bei der Ausbildung des Medizinalpraktikanten nicht um die Ableistung eines staatlichen Vorbereitungsdienstes.

Das Berufungsgericht hat sonach die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts mit Recht zurückgewiesen. Es mußte daher die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

Dr. Loewenheim

von der Mühlen